

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

TEP SPV GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"TEP SPV GmbH & Co. KG".
2. Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen kommunal- bzw. gemeinderechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Von ihrem Gesellschaftszweck umfasst ist insbesondere auch die Beteiligung an einer Infrastrukturgesellschaft, soweit ein Rückgriff auf deren Infrastruktureinrichtungen für den Anschluss der Erneuerbare-Energien-Anlagen der Gesellschaft an das vorgelagerte Netz des örtlichen Netzbetreibers notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die TEP AT Projektverwaltungs GmbH mit Sitz in Wien. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Weiterer Gesellschafter ("**Kommanditist**") ist die Trianel Energieprojekte AT GmbH mit einer Pflichteinlage von EUR 2.500,-, die dem Festkapital der Gesellschaft entspricht.
3. Die Pflichteinlage des Kommanditisten entspricht auch seiner Haftsumme, welche im Ausmaß von EUR 2.500,- in das Firmenbuch einzutragen ist. Die Pflichteinlage kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Die Pflichteinlage wurde bereits vollständig eingezahlt.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein fixes Kapitalkonto, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem fixen Kapitalkonto wird ausschließlich die Pflichteinlage des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen umgebucht werden.
5. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die

Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

6. Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
7. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Generalversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und vom Verbot der Doppelvertretung befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft vom Verbot der Doppelvertretung befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 7 Abs. 7 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
4. Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die

Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 500,-, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der Einberufung stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der

Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.

4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und an anderer Stelle aus diesem Vertrag ergebenden Fällen folgende Sachverhalte:
 - a) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
 - b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3);
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 9 Abs. 2), Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 1);
 - e) Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 10 Abs. 1 Satz 2);
 - f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 238 AktG;
 - h) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - j) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - l) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen jeglicher Art mit Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), die ein Volumen von EUR 100.000,- übersteigen; bei Dauerschuldverhältnissen

ist insoweit die Summe sämtlicher bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehender Verpflichtungen maßgeblich;

- m) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer- und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,- übersteigt;
- n) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,- überschritten wird;
- o) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,- und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
- p) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- q) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben;
- r) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;
- s) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z. B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

- 6. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiliger Pflichteinlage; je EUR 1,- einer Pflichteinlage gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- 7. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten einschließlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten.
- 8. Über alle sonstigen mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 %

aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.

10. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der deutschen Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 der deutschen GO NW oder sonstigen kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
11. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
12. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
13. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des deutschen Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 der deutschen GO NRW oder sonstigen entsprechenden kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Vorgaben geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 des deutschen Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie § 103 der deutschen GO NW und sonstigen entsprechenden kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 270 UGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in §§ 269 ff UGB, sowie oben in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen voraus.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

§ 11

Entnahmen

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

§ 12

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 13

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafter- bzw. Generalversammlung oder die Gesellschafter- bzw. Generalversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 14

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig.

§ 15

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 UGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- a) bei Exekution auf dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
- b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
- c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafter- bzw. Generalversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
- d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 13 dieses Vertrages), oder
- e) bei Nichtzahlung der Pflichteinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

- 3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Kündigungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 17 entsprechend.

§ 16

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2039, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 17

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 15 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Präsidenten der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt, wobei diese Ernennung für alle beteiligten Gesellschafter bindend ist.

- c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 18

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 des deutschen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

§ 19

Firmenbuchvollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Firmenbuch zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der

Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Erste Bezirk in Wien.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich, sowie den in diesem Vertrag ausdrücklich erwähnten Rechtsquellen der Bundesrepublik Deutschland, sofern durch diese nicht zwingendes österreichisches Recht verletzt wird.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Wien, den _____

TEP AT Projektverwaltungs GmbH

Trianel Energieprojekte AT GmbH